Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BV.2025.45

Beschluss vom 25. August 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Miriam Forni, Vorsitz, Roy Garré und Stefan Heimgartner, Gerichtsschreiber Martin Eckner
Parteien	**A.,** vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas Simon, Beschwerdeführer **gegen** **BUNDESAMT FÜR ZOLL UND GRENZSICHERHEIT** **BAZG,** Direktionsbereich Strafverfolgung, Beschwerdegegner
Gegenstand	Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

Sachverhalt:

A. Das BAZG verdächtigte A., er habe in Deutschland grosse Mengen von Fleisch bestellt und sich jeweils unverzollt in die Schweiz liefern lassen. A. habe nach Absprache mit weiteren Tatbeteiligten regelmässig unverzollt eingeführtes Fleisch entgegengenommen, in der B. GmbH gelagert und anschliessend gewinnbringend an Abnehmer/Auftraggeber abgesetzt. A. (der Geschäftsführer der B. GmbH) habe in diesem Zusammenhang fiktive Rechnungen im Namen der B. GmbH für Ein- und Verkäufe an Schweizer Fleischfirmen erstellt oder erstellen lassen, ohne dass Warenlieferungen erfolgt seien. Das BAZG eröffnete am 6. März 2025 die Zollstrafuntersuchung Nr. 71-2024.5790 gegen A. wegen Zollhehlerei mit erschwerenden Umständen (Art. 121 i.V.m. Art. 124 ZG), qualifizierter Einfuhrsteuerhinterziehung (Art. 97 Abs. 2 MwStG) sowie Einfuhrsteuerhehlerei (Art. 99 MwStG; act. 2.2, 2.4, act. 2 S. 4 f., 7). A. resp. B. GmbH habe selbst danach, vom 10. bis 13. März 2025, Rinds- und Kalbfleisch aus den Niederlanden an die Kunden verkauft, ohne dass für diesen Zeitraum auf die B. GmbH lautende Einfuhrabfertigungen hätten festgestellt werden können und ebenso wenig Ankäufe der B. GmbH bei ihren inländischen Lieferanten. Das BAZG dehnte das Strafverfahren gegen A. am 16. April 2025 auf Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 VStrR) sowie Urkundenfälschung (Art. 15 VStrR) aus (act. 2 S. 2 f., act. 2.2).

B. Das BAZG durchsuchte am 30. September 2025 die Wohnung von A. und stellte dort drei Bündel Bargeld über insgesamt CHF 21'870.-- sicher und zwar im Hinblick auf eine Einziehung oder eine Ersatzforderung (act. 1.3, 1.4).

C. Gegen die Beschlagnahme erhob A. am 3. Oktober 2025 in eigenem Namen Beschwerde ans Bundesstrafgericht. Er beantragt (act. 1):

1. Die Beschlagnahmeverfügung des BAZG, Dossier 71-2024.5790, vom 30. September 2025, sei aufzuheben.
2. Die beschlagnahmten Barmittel im Totalbetrag von CHF 21'870.00 seien dem Beschwerdeführer unverzüglich herauszugeben.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin.

Das BAZG beantragt am 9. Oktober 2025, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten sei (act. 2). Der Beschwerdeführer hält am 3. November 2025 an seinen Anträgen fest (act. 6). Dies wurde dem BAZG am Folgetag zur Kenntnis gebracht (act. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt, wobei das BAZG die verfolgende und urteilende Behörde ist (Art. 128 Abs. 1 und 2 ZG). Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden grundsätzlich nach dem VStrR verfolgt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung ebenfalls dem BAZG (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

1.2 Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2–3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

2.

2.1 Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der

Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen der Untersuchungsbeamten ist bei der Leitung der entsprechenden Verwaltungseinheit einzureichen (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Die Leitung hat die Beschwerde mit ihrer Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

2.2 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Werden Räumlichkeiten durchsucht, so ist der Mieter oder Eigentümer der von der Durchsuchung betroffenen Räume beschwerdelegitimiert (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2018.24 vom 19. Dezember 2018 E. 1.3). Werden Räumlichkeiten einer juristischen Person durchsucht, ist grundsätzlich nur sie beschwerdelegitimiert und hat die Beschwerde in ihrem Namen zu erheben (vgl. z.B. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.21 vom 3. Juli 2017). Der Geschäftsführer oder die Gesellschafter einer juristischen Person sind nur beschwerdelegitimiert, wenn sie selbst von der Zwangsmassnahme betroffen sind (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2018.7 vom 8. November 2018 E. 1.3.3). Bei der Beschlagnahme eines Vermögenswertes ist dessen beschuldigter Inhaber (Eigentümer oder Besitzer) durch die Zwangsmassnahme beschwert. Gleiches gilt auch für den Dritten, soweit die Beschlagnahme in seine Eigentumsgarantie oder Wirtschaftsfreiheit eingreift (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2019.13-17 vom 13. August 2019 E. 4.1; zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.3 vom 12. Mai 2022 E. 3.2.1).

2.3 Das BAZG bestreitet die Beschwerdelegitimation von A. Er selbst behaupte, die Bündel Bargeld würden der B. GmbH gehören (act. 2 S. 2).

Der Beschwerdeführer bringt vor, die beschlagnahmten Barwerte stellten Einnahmen aus laufenden Geschäften der B. GmbH dar, die der Beschwerdeführer als Inhaber und Geschäftsführer vorübergehend bei sich verwahrt habe (act. 1 S. 3). Die B. GmbH wie A. seien beide beschwerdelegitimiert. Die Beschlagnahmeverfügung nenne A. und er sei es auch, dem die Siegelungsberechtigung nach Auffassung des BAZG zukomme. A. sei sodann als Gesellschafter und Geschäftsführer durch die Beschlagnahme von für die B. GmbH wesentlichen Werten in seiner Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit betroffen (act. 6 S. 2 f.).

2.4 Der Beschwerdeführer erhob am 3. Oktober 2025 und damit rechtzeitig wie auch formgerecht Beschwerde gegen das Beschlagnahmeprotokoll vom 30. September 2025.

Die vorhandenen Angaben zur Örtlichkeit oder zum Fundort erlauben keine sichere Zuordnung der Barwerte (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.3 vom 12. Mai 2022 E. 3.2.6 f.). Sie wurden in der Wohnung des Inhabers und Geschäftsführers der B. GmbH angetroffen und sichergestellt. Ob er sie nun als eigene Werte oder für die Gesellschaft aufbewahrt hat, kann und muss in diesem Verfahrensstadium nicht geklärt werden. Als Bewohner der Wohnung erscheint er jedoch als Besitzer der Barwerte und ist damit zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

3.

3.1 Gemäss Art. 46 Abs. 1 VStrR sind unter anderem mit Beschlag zu belegen (a) Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können; (b) Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (Art. 46 Abs. 1 VStrR). Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Beschlagnahme im Verwaltungsstrafverfahren einen hinreichenden, objektiv begründeten konkreten Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder gegenüber einem Dritten voraus, wonach die betroffenen Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2015 vom 12. Januar 2016 E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). An den hinreichenden Tatverdacht werden am Anfang der Untersuchung noch weniger hohe Anforderungen gestellt (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; 122 IV 91 E. 4 S. 96; Urteile des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 5.2 und 8G.73/2002 vom 3. September 2002 E. 3–4).

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachtes keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die betroffene Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um

einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 150 IV 239 E. 3.2; 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2). Darzulegen sind insbesondere der Sachverhalt, welchen Tatbestand dieser erfüllt haben könnte, die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen hinreichenden Verdacht, sowie welche Beschlagnahmegründe bestehen (Urteil des Bundesgerichts 1B_18/2014 vom 20. März 2014 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.19 vom 10. Juli 2014 E. 2.9; BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 263 StPO N. 62; HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 106 ff.; DERS., Zürcher Kommentar, 2020, Art. 263 StPO N. 23).

Die Beschlagnahme muss ausserdem vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten (Art. 45 Abs. 1 VStrR; vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_76/2020 vom 6. Juli 2020 E. 4.1; TPF 2010 22 E. 2.1 S. 25; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.2). Nicht zulässig ist die Beschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR, falls eine strafrechtliche Einziehung aus materiell-rechtlichen Gründen bereits als offensichtlich unzulässig erscheint (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.5 vom 20. April 2017 E. 5.1).

3.2 Mit Busse bis zum Fünffachen des hinterzogenen Zollabgabenbetrags wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig (a.) die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Zollanmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder (b.) sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Zollvorteil verschafft (Art. 118 Abs. 1 ZG Zollhinterziehung). Art. 14 VStrR bleibt vorbehalten (Art. 118 Abs. 2 ZG). Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden (Art. 118 Abs. 3 ZG). Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht (Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG).

Bewirkt der Täter durch sein arglistiges Verhalten, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 14 Abs. 2 VStrR).

Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen nach der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder das

Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 VStrR).

3.3

3.4 Das BAZG verdächtigt den Beschwerdeführer insbesondere (vgl. auch obige litera A), er habe von C. sowie von weiteren Personen in Deutschland gekauftes und ohne Zollanmeldung in die Schweiz eingeführtes Fleisch an die B. GmbH liefern lassen. Er soll dieses Fleisch bestellt und nach der illegalen Einfuhr unverzollt übernommen haben (act. 2.2). Nach seinen eigenen Aussagen nehme bei der B. GmbH einzig A. Warenbestellungen vor. Er soll das Fleisch zwischengelagert und anschliessend kommerziell weiterveräussert haben. Das BAZG habe zahlreiche Anlieferungen von mutmasslich illegal eingeführtem Fleisch an A. resp. die B. GmbH beobachten können. Insgesamt vier Fahrzeuge mit namentlich genannten Kennzeichen seien in den Abendstunden mehrfach vor und in die Firmenräumlichkeiten der B. GmbH gefahren. Analog dem bereits festgestellten modus operandi seien die Fahrzeuge im Raum Basel von Deutschland kommend ohne Zollformalitäten über die Grenze in die Schweiz gelangt. Die beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen der B. GmbH hätten es erlaubt, fiktive Rechnungen ohne Warenlieferungen festzustellen. Die dazu befragten Drittanbieter hätten erklärt, die Rechnungen würden nicht von ihnen stammen. Dieses Vorgehen habe es erlaubt, geschmuggeltes Fleisch buchhalterisch zu «nationalisieren» und damit zu legalisieren (act. 2.3, act. 1.4, act. 2 S. 7).

Hinzu komme, dass die Ermittlungen ergeben hätten, dass nach der Eröffnung der Zollstrafuntersuchung gegen den Gesuchsgegner vom 6. März 2025 die B. GmbH im Zeitraum vom 10. März 2025 bis 13. März 2025 Rinds- und Kalbfleisch aus den Niederlanden an ihre Kunden verkauft habe, ohne dass für diesen Zeitraum Einfuhrabfertigungen lautend auf die B. GmbH oder von der B. GmbH Ankäufe bei ihren inländischen Lieferanten hätten festgestellt werden können (act. 2 S. 3).

Anlässlich seiner Befragung habe der Gesuchsgegner am 6. März 2025 auf Vorhalt, dass er verdächtigt werde, von weiteren Tatbeteiligten mit unverzolltem Fleisch beliefert worden zu sein und dass in den Räumlichkeiten der B. GmbH in Z. anlässlich der am 6. März 2025 durchgeführten Hausdurchsuchung frisches Kalb-/Rindfleisch habe sichergestellt werden können, für welches keine Herkunftsnachweise hätten vorgelegt werden können, zu Protokoll gegeben «Ja, ist so. Ich möchte jedoch dazu nichts mehr sagen.»

Weiter habe er angegeben, dass nur er seitens der B. GmbH für den Fleischeinkauf zuständig sei. Auf Frage, bei welchen inländischen/ausländischen Lieferanten er Fleisch beziehe, habe er zu Protokoll gegeben: «Meine inländischen Lieferanten sind D., E., F., G. und dann noch einen neuen Lieferanten, aber der Name ist mir gerade entfallen. Ab und zu H. und I. Metzgerei J.» Auf Vorhalt, dass anlässlich der Hausdurchsuchung unverzolltes Fleisch in der B. GmbH sichergestellt worden sei, habe der Gesuchsgegner präzisiert: «Nicht in dieser Regelmässigkeit. Was ich Ihnen sagen kann, ist dass diese Frau gemäss Foto 6 diese 5 oder 6 Kartons mit dem Fleisch gebracht hat. Ich glaube am Montag hat sie dieses Fleisch gebracht. Sie ist immer wieder gekommen und hat nach Fleisch gefragt und wollte auch welches liefern. Nach mehrmaligen Angeboten habe ich das Fleisch, also 5 oder 6 Kartons, dann angenommen. Aber ich habe keine Belege oder Unterlagen bekommen. Auch habe ich die Ware noch nicht bezahlt. Das hätten wir ein anderes Mal gemacht» (act. 2 S. 5 f.; act. 2.4).

Am 10. April 2025 sei K., Geschäftsführer der L. GmbH, als Auskunftsperson befragt worden. Auf Vorhalt, dass die B. GmbH Rechnungen für Fleischverkäufe im Namen der L. GmbH ausgestellt habe, um damit Geldabflüsse zu suggerieren und zu legitimieren, habe K. zu Protokoll gegeben: «Ich kann dazu nichts sagen, da ich nicht wusste das Rechnungen von der L. GmbH an B. GmbH existieren. Das ich ihm kein Fleisch verkauft habe. Es gibt kleinere Rechnungen über kleinere Mengen von Fleisch aber dabei handelt es sich um Rücknahmen auf Grund Mängel beim gelieferten Fleisch von B. GmbH. Wenn B. GmbH Fleisch von mir bezogen hat, so hat er dies an unsere Fleisch Theke in bar bezahlt und dies ist auf den Kassen Quittungen ersichtlich» (Frage 3b). Die B. GmbH in Z. sei kein (Verkaufs-) Kunde der L. GmbH (Frage 8). Er beziehe sein Fleisch bei B. GmbH in Z. (Frage 9). Sein Ansprechpartner bei der B. GmbH sei der Gesuchsgegner selbst (Frage 11). Auf Vorhalt der Rechnungen der L. GmbH an die B. GmbH sagte er aus, dass keine der Rechnungen von ihm oder seiner Frau oder durch die L. GmbH erstellt worden sei (Frage 12). Die Fleischlieferung von B. GmbH zahle er dem Gesuchsgegner jeweils in bar (Frage 18 und 19; act. 2 S. 6; act. 2.5).

Am 10. April 2025 sei M., Geschäftsführer der N. GmbH, als Auskunftsperson befragt worden. Auf Vorhalt, dass die B. GmbH Rechnungen für Fleischverkäufe im Namen der N. GmbH ausgestellt habe, um damit Geldabflüsse zu suggerieren und zu legitimieren, habe M. zu Protokoll gegeben: «Als mich mein Vater angerufen hat, war ich bereits verwundert um was es geht. Als ihr früher hier gewesen seid, konnte ich es ja nachvollziehen aber heute nicht. Er hat mir dann am Telefon gesagt, dass es um B. GmbH geht. Ich war enttäuscht als ich gesehen habe, dass er Rechnungen von uns fälscht. Er

hat mich ein paar Mal gefragt auf welcher Plattform ich meine Rechnungen erstelle und habe mir aber nichts dabei gedacht. [...]. Aber im Nachhinein macht es nun Sinn, dass er mich das gefragt hat. Ich sehe auf den ersten Blick das mit diesen Rechnungen etwas nicht stimmt. Ich kenne unsere Zahlen und wir verkaufen nie in dieser Höhe (CHF) an B. GmbH» (Frage 3). Die B. GmbH sei Lieferant, die N. GmbH kaufe 10-20-mal mehr bei der B. GmbH ein, als die B. GmbH bei der N. GmbH (Frage 7). Sein Ansprechpartner bei der B. GmbH sei der Gesuchsgegner selbst (Frage 13). Auf Vorhalt der Rechnungen der N. GmbH an die B. GmbH sehe er anhand der Rechnungsnummern, welche Rechnungen von der N. GmbH seien und welche nicht. Anhand der Beträge könne er erkennen, was sein könne und was nicht (Frage 15; act. 2 S. 6; act. 2.6).

Am 10. April 2025 sei O., Geschäftsführer der P. AG, als Zeuge befragt worden. Auf Vorhalt, dass die B. GmbH Rechnungen für Fleischverkäufe im Namen der P. AG ausgestellt habe, um damit Geldabflüsse zu suggerieren und zu legitimieren, habe O. zu Protokoll gegeben, dass von der Firma B. GmbH bestellte Ware nie in bar bezahlt worden sei, sondern dass die P. AG eine Rechnung mit Einzahlungsschein erstellt habe (Frage 14). Die Ware sei üblicherweise per Banküberweisung bezahlt worden (Frage 15). Sein Ansprechpartner bei der B. GmbH sei der Gesuchsgegner gewesen (Frage 16). Auf Vorhalt der Rechnungen der P. AG an die B. GmbH könne er sagen, dass das Layout der ihm vorgelegten Rechnungen von demjenigen der P. AG abweiche. Er habe keine Kenntnisse von diesen Rechnungen gehabt (Frage 19 und 20; act. 2 S. 7; act. 2.7).

3.5 Der Beschwerdeführer bringt vor, es seien der Grossteil der Tageserlöse zweier Chauffeure der B. GmbH beschlagnahmt worden. Diese hätten die auf den Rechnungen ausgewiesenen Beträge direkt bei den Schuldnern in bar entgegengenommen und für ihre jeweilige Tagesfahrt eine Aufstellung mit einem Inkassoblatt gemacht, deren Totalwert höher sei als die beschlagnahmte Barschaft. Aus diesen Dokumenten ergebe sich, dass die Barschaft legaler Herkunft sei. Da im gleichen Verfahren Bankkonten, Depots und Safes des Beschwerdeführers wie der B. GmbH gesperrt seien, seien allfällige Ersatzforderungen bereits dadurch gesichert. Deren Bestand erläutere das BAZG denn auch gar nicht, geschweige denn, dass sie im Betrag das bereits anderweitig gesicherte Substrat überstiegen. Die Beschlagnahme sei auch nicht zumutbar. Für ihn gelte die Unschuldsvermutung und er führe ein Geschäft, von dem er, seine Familie wie auch seine Mitarbeiter und deren Familien abhängig seien. Das Geschäft könne nur mit den Barschaften vorübergehend aufrechterhalten werden. Den Tatverdacht habe er glaubwürdig bestritten (act. 1 S. 3 f.; act. 6 S. 3 f.).

3.6 Das BAZG hat den Weg des Fleisches über die Grenze verfolgt, Lieferungen mit Buchhaltungsbelegen abgeglichen und dabei fiktive Rechnungen ohne Warenlieferungen festgestellt. Die Einvernahmen von K., M. und O. bekräftigen dies. Was das BAZG vorbringt (vgl. Erwägung 3.4 oben), begründet im vorliegenden Verfahrensstadium ohne Weiteres einen hinreichenden Tatverdacht im Hinblick auf die untersuchten Tatbestände (Art. 118 Abs. 3 ZG; Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG; Art. 14 Abs. 2 VStrR; Art. 15 Ziff. 1 Abs. 1 VStrR) und erlaubt, Vermögenswerte zu beschlagnahmen.

Die Beschlagnahme erweist sich auch als verhältnismässig: Die Rechnungen, ihre Authentizität und die Art ihres Zustandekommens sind Gegenstand des Strafverfahrens und in der Untersuchung zu klären. Der Beschwerdeführer kann aus ihnen vorliegend nichts ableiten. Darüber hinaus erscheint es zurzeit auch nicht als eindeutig, ob das sichergestellte Bargeld wie von ihm behauptet aus gerade diesen Lieferungen stammt oder eben nicht. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob das beschlagnahmte Bargeld der Gesellschaft oder ihm selbst zuzurechnen ist. Zu untersuchen ist sodann das Ausmass von allenfalls deliktischen Fleischlieferungen und die Höhe eines damit erzielten Erlöses. Dieser Betrag ist zurzeit nicht genau bestimmbar, doch geht das BAZG auch erschwerenden Umständen nach (Gewerbsmässigkeit; act. 2 S. 7 Rz. 30). Was der Beschwerdeführer vorbringt, lässt die Beschlagnahme nicht offensichtlich als unverhältnismässig erscheinen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.5 vom 20. April 2017 E. 5.1). Aus diesen Gründen ist die Beschlagnahme verhältnismässig. Die erhobenen Rügen gehen fehl und die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 26. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Nicolas Simon
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Direktionsbereich Strafverfolgung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).